



Der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar hat in seiner Sitzung am 21.07.2003 folgende

## **Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung in der Fassung vom 26.05.2003**

beschlossen:

### § 1 Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzverpflichtung) gemäß § 37 I, II Landesbauordnung (LBO) kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Gebiet der Stadt Esslingen am Neckar verwirklicht werden soll und die Herstellung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Stadtgebiet nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzverpflichtung beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (4) Eine Ablösung der Stellplatzverpflichtung für Vergnügungsstätten ist ausgeschlossen.

### § 2 Ablösebetrag

- (1) Der Betrag für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung wird auf 10.000 € festgelegt.
- (2) Für Einzelhandelsbetriebe, ausgenommen großflächige, wird der Betrag für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung auf 5.000 € festgelegt.

### § 3 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Stadt Esslingen am Neckar zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung (§ 37 V 1 LBO) erfolgt mit Abschluss eines Vertrags, dem diese Bestimmungen zugrunde liegen.

### § 4 Abweichungen

In begründeten Einzelfällen sind mit Zustimmung des Ausschusses für Technik und Umwelt des Gemeinderats der Stadt Esslingen am Neckar Abweichungen von diesen Bestimmungen möglich.

### § 5 In Kraft treten

Diese Bestimmungen treten mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Stellplatzablösungsbestimmungen vom 04.02.1991 außer Kraft.

Esslingen am Neckar, den 22.07.2003

Ausgefertigt!

Gez.: Wilfried Wallbrecht, Bürgermeister